

Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren der Pilkington Holding GmbH-Gruppe gemäß § 8 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Die NSG Group blickt auf eine lange Tradition als verantwortungsvoll agierendes Unternehmen und bekennt sich zu ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Die Einhaltung von Normen und gesetzlichen Vorschriften hat somit für uns höchste Priorität. Verstöße hiergegen müssen frühzeitig erkannt werden, insbesondere um entsprechende Gegenmaßnahmen einzuleiten, mögliche Schäden für Kunden, Mitarbeiter, Geschäftspartner und das Unternehmen selbst abzuwenden. So übernimmt die NSG Group auch Verantwortung für die Achtung und Stärkung international anerkannter Menschenrechte innerhalb ihrer eigenen Geschäftsbereiche und durch ein angemessenes Management ihrer Lieferketten. Die NSG Group setzt alle Anforderungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zur Erfüllung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten um und hält die Umsetzung nach. Ein wesentliches Kernelement dieser Sorgfaltspflichten ist die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdeverfahrens, über das Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken oder Verletzungen abgegeben werden können.

Um Hinweisen auf Verstöße im oder durch das Unternehmen rechtzeitig, fair und angemessen nachzugehen, hat die NSG Group mehrere Meldewege eingerichtet. Über diese können sowohl Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NSG Group als auch außenstehende Dritte Hinweise zu möglichen Verstößen gegen Rechtsvorschriften oder interne Regelungen abgeben.

Diese Verfahrensordnung bezweckt die transparente Darstellung des in das Meldesystem der NSG Group eingebetteten Beschwerdeverfahrens im Sinne des § 8 Absatz 2 LkSG für alle deutschen Gesellschaften des Konzerns, namentlich die **Pilkington Holding GmbH**, die **Pilkington Deutschland AG**, die **Pilkington Automotive Deutschland GmbH**, die **Bauglasindustrie GmbH**, die **Pilkington Glasveredelung GmbH** und die **Dahlbusch Aktiengesellschaft** (nachfolgend zusammen „**NSG**“). Sie informiert über die wesentlichen Merkmale des Beschwerdeverfahrens, den Zugang zum Verfahren bzw. dessen Erreichbarkeit sowie die Zuständigkeiten. Des Weiteren informiert sie auch darüber, was mit eingehenden Hinweisen und Beschwerden geschieht, d. h. wie das Beschwerdeverfahren durchgeführt wird. NSG ist wichtig, diese Informationen verständlich und nachvollziehbar darzustellen und größtmögliche Transparenz über den Prozess zu schaffen.

Was ist der Zweck des Beschwerdeverfahrens?

Das Beschwerdeverfahren dient einerseits als Frühwarnsystem, über das Probleme erkannt und im besten Fall gelöst werden. Bevor Menschen oder die Umwelt tatsächlich zu Schaden kommen. Es soll jeder Person die Möglichkeit bieten, relevante Beschwerden oder Hinweise gegenüber NSG einreichen zu können und somit auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken aufmerksam zu machen.

Das Beschwerdeverfahren bietet andererseits Zugang zu angemessener Abhilfe bei unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Rechtsgutverletzungen, wenn auf diese Missstände über das Beschwerdeverfahren aufmerksam gemacht wird. Personen erhalten so die Möglichkeit, über den Verdacht einer Rechtsverletzung zu informieren, so dass Schäden unmittelbar abgewendet oder minimiert werden können.

An wen richtet sich das Beschwerdeverfahren? Wer kann Beschwerde nicht einreichen?

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NSG Group, unmittelbare und mittelbare Lieferanten sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch Dritte, auch wenn diese ggf. nicht direkt von Risiken oder Verletzungen betroffen sind, können das Beschwerdeverfahren nutzen, und zwar gleichgültig, ob dies im In- oder Ausland geschieht.

Das Nutzen des Beschwerdesystems ist mit keinerlei Kosten verbunden.

Welche Arten von Hinweisen oder Beschwerden können abgegeben werden?

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen, auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogene Pflichten hinzuweisen, die durch das wirtschaftliche Handeln der NSG Group im eigenen Geschäftsbereich oder in der Lieferkette entstanden sind. Gegenstand des Verfahrens können mithin alle Beschwerden und Hinweise sein, die auf potenzielle menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen hinweisen.

potenzielle Menschenrechtsrisiken und -verstöße, die Gegenstand der Beschwerde/des Hinweises sein können, können sich dabei insbesondere auf die folgenden Aspekte beziehen:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und alle Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit, der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Tun oder Pflichtwidriges Unterlassen, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise eine geschützte Rechtsposition (= weitere Menschenrechte) zu beeinträchtigen und dessen Rechtswidrigkeit bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist

Potenzielle, melderelevante umweltbezogene Risiken und Verstöße können insbesondere in den folgenden Ausprägungen vorliegen:

- Verstoß gegen ein aus dem Minamata-Übereinkommen resultierendes Verbot, das den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt vor anthropogenen Emissionen und der Freisetzen von Quecksilber und Quecksilberverbindungen in die Luft das Wasser und den Boden zum Ziel hat.
- Verstoß gegen das Verbot der Produktion und/oder der Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich der Stockholm-Konvention (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen.
- Verstoß gegen das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens.

Wie kann ich Beschwerden oder Hinweise abgeben?

Beschwerden und Hinweise können jederzeit auf zwei verschiedenen Wegen abgegeben werden. Alle Beschwerden und Hinweise, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bei der NSG Group eingehen, werden unmittelbar und auf die gleiche Weise weiterbearbeitet.

Das Hinweisgebersystem bietet verschiedene Stellen, um wahlweise potenzielle Regel- und Gesetzesverstöße (Compliance-Verstöße) zu melden:

- **Telefonisch** können Beschwerden und Hinweise erfolgen über die Ethics & Compliance Hotline unter der kostenfreien Rufnummer

0800 / 181-2396

- **Online:** NSG stellt ein zudem ein Webformular der Ethics & Compliance Hotline zur Verfügung, über das Beschwerden und Hinweise eingegeben werden können. Die Nutzung ist in diversen Sprachen möglich. Das Webformular ist unter <http://reportinglineeu.nsg.com> oder folgenden QR-Code zu erreichen:



Beide Kanäle stellen den vertraulichen Umgang der Meldungen sicher.

Wer bearbeitet die Beschwerden und Hinweise?

Beschwerden oder Hinweise werden von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der NSG Group und/oder der jeweils betroffenen Gesellschaften bearbeitet.

Alle Personen, die für die Bearbeitung zuständig sind, verfügen über folgende Eigenschaften:

- unparteiisch
- unabhängig
- an Weisungen nicht gebunden
- zur Verschwiegenheit verpflichtet
- entsprechend geschult
- mit ausreichend zeitlichen Ressourcen ausgestattet

Wie läuft das Beschwerdeverfahren ab?

Nachdem eine Beschwerde oder ein Hinweis eingegangen ist, erhält die hinweisgebende Person eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt spätestens innerhalb einer Woche.

Während des gesamten Verfahrens stehen die NSG Group bzw. die betroffenen Gesellschaften in Kontakt mit der hinweisgebenden Person, sofern dies gewünscht ist und eine Kontaktmöglichkeit besteht.

Die Beschwerden oder Hinweise werden zunächst grundsätzlich zentral geprüft, um festzustellen, ob der gemeldete Sachverhalt ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko oder eine Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten darstellt. Dabei wird auch geprüft, welche

Gesellschaft oder welcher Lieferant von der Meldung betroffen ist. Anschließend wird die Beschwerde bzw. der Hinweis an die zuständige Stelle, zum Beispiel innerhalb einer Gesellschaft übergeben.

Der nächste Schritt ist die Klärung des Sachverhalts, der grundsätzlich innerhalb von drei Monaten erfolgt. Wird im Zuge der Sachverhaltsklärung festgestellt, dass eine Verletzung von menschenrechts- und / oder umweltbezogenen Pflichten unmittelbar bevorsteht bzw. bereits stattfindet, werden unverzüglich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Die mit dem Beschwerdeverfahren befassten Personen verfolgen nach, ob und inwieweit die Abhilfemaßnahmen umgesetzt werden.

Im Übrigen wird auf Basis der Erkenntnisse der Sachverhaltsklärung ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise erarbeitet.

Das Ergebnis wird mit der hinweisgebenden Person abschließend evaluiert und das Verfahren ist damit beendet.

Wie werden Hinweis gebende Personen vor Benachteiligung und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?

Der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund von abgegebenen Beschwerden oder Hinweisen ist ein wichtiger Bestandteil unseres Beschwerdeverfahrens.

Folgende Maßnahmen dienen dem Schutz der hinweisgebenden Personen:

- Alle Beschwerden und Hinweise werden nur von einem kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Personen bearbeitet.
- Alle Informationen, wie zum Beispiel personenbezogene Daten und sonstige Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität der hinweisgebenden Person ermöglichen, werden vertraulich behandelt. Dies gilt auch nach Abschluss des Verfahrens.
- Gemäß den gesetzlichen Vorgaben werden die unternehmensinternen Dokumentationen für 7 Jahre aufbewahrt und danach vernichtet.

Die NSG Group schützt hinweisgebende Personen vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises.

Überprüfung und Verbesserung

NSG wird turnusmäßige sowie anlassbezogene Überprüfungen und stetige Verbesserungen des Beschwerdeverfahrens durchführen. Dabei fließen Erkenntnisse und Identifiziertes Verbesserungspotenzial aus den bisher eingegangenen Hinweisen und den jeweiligen Verfahren sowie aus den Risikoanalysen ein. die Handreichungen des Bafa zum Beschwerdeverfahren werden berücksichtigt.

Diese Verfahrensordnung wird zunächst in Deutsch und Englisch erlassen. Ggf. folgen weitere Sprachen, nachdem die Risikoanalyse weitere relevante Zielgruppen identifiziert hat.

Diese Verfahrensordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Sie wird auf den Internetseiten der NSG Group unter <https://www.pilkington.com/de-de/de/uber-uns/sustainability> veröffentlicht.